

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 33

Artikel: Eidgenössisches Offiziersheft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zernen Abtheilung, Stocken und Scheltern des Angriffs sind die Resultate eines Vorgehens, welches systematisch und ruhig eingeleitet, mit geringern Opfern vielleicht geglückt wäre. (Fortsetzung folgt.)

Entbehrlichkeit der Lagerbaukunde als Unterrichtsgegenstand für die schweizerischen Genietruppen.

H. Damit über die in einem Artikel mit obigem Titel in Nr. 31 der Allgem. schweizer. Militärztg. gemachten Anregungen keinerlei Mißverständniß walte, sehen wir uns gezwungen, auf den behandelten Gegenstand in einem ergänzenden Nachtrag noch mehr einzutreten.

Gegenwärtig findet die Verwendung unserer Genietruppen, bei uns Sappeurs genannt, dem erhaltenen Unterrichte entsprechend, in folgenden drei Gebieten statt:

1. Feld- und provisorische Befestigung.
2. Feldbrückenbau.
3. Lagerbau.

Die beiden ersten Unterrichtsabtheilungen bedeuten für einen Feldzug die technisch-taktische Verwendung der Genietruppen, und diese wird bei unsren Friedensmanövern in einem so minнимen Grade in Berücksichtigung gezogen, daß man im Allgemeinen nicht sagen kann, daß sowohl von Seite der Commandierenden als auch von den Offizieren der Spezialwaffe selbst, Uebung des Gebrauchs der Genietruppen im Manöverterrain vorhanden sei. Der dritte Unterrichtsgegenstand, der Lagerbau, ist den technischen Truppen aus einer Zeit überblieben, da die großen Marsch- und Standlager noch eine bedeutende Rolle spielten, und offenbar die aktiven Waffen noch nicht im Stande waren, selbst für ihre Unterkunft zu sorgen. Gegenwärtig spielt dieser Lagerbau aber nur mehr eine winzige Rolle und finden Cottonnements und in Nothfällen Bivouacs allein noch Berücksichtigung in einem Feldzuge.

Wir befürworten nun:

1. Verwendung der Genietruppen nur für technisch-taktische Zwecke.

2. Übergabe des Lagerbaues, soweit solcher nach den Erfahrungen aus dem Kriege 1870—71 noch in Berücksichtigung fallen kann, an die aktiven Waffen, bei der Infanterie an die zugehörigen technischen Abtheilungen. Selbstverständlich soll auch den Genietruppen soviel von Lagerbau gelehrt werden, daß sie für sich selbst Unterkunft bereiten können, und im Stande sind, ihre Kochanstalten &c. herzustellen.

Zur Begründung unserer Anregung verweisen wir einerseits auf die verschiedenen Neuherungen des preußischen Militärwochenblattes, nach welchen Cottonnement der Truppen Regel, und Bivouac in Nothfällen die Ausnahme ist. Anderntheils erscheint es heutzutage geboten, die technisch-taktische Verwendung der Genietruppen auf dem Gefechtsfelde häufiger und besser eintreten zu lassen, als das ehemal Usus gewesen ist; deshalb ist auch Mehrberücksichti-

gung der technisch-taktischen Unterrichtsgegenstände nur zu begrüßen. Ferner sind unsere Genietruppen an Zahl so gering, daß deren Verwendung in einer Art und Weise, welche den größten Nutzen vor dem Feinde bietet, einzig gerechtfertigt werden kann.

In Stoffleur's militärischer Zeitschrift pag. 13 IV. Heft April 1873 findet sich ein Aufsatz von der Redaktion, Geniehauptmann Brunner, in dem deutlich die Mehrforderungen an eine ausreichende gute technisch-taktische Verwendung der Genietruppen bewiesen und auseinandergesetzt sind. Zugleich wird der Weg beschrieben (wie derselbe in der österreichischen Armee obligatorisch vorgeschrieben), auf welchem zu einem zweckmäßigen Gebrauch der Genietruppen auf dem Gefechtsfelde zu gelangen ist.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir zum Schluss belläufig bemerken, daß die Lagerbaukunde in den Sappeurschulen dasjenige Unterrichtsfach ist, welches den Truppen wie den technisch gebildeten Offizieren das geringste Interesse einflößt und dieselben sich beglückwünschen dürfen, daß der Lagerbau heutzutage keine große Wichtigkeit mehr beanspruchen kann.

Eidgenössisches Offiziersfest.

(Correspondenz.)

Ihr Korrespondent kommt soeben von einem Gang durch die Feststadt Narau zurück und er hat sich auf seinem Wege überzeugt, daß die Festfreude bereits bei den Bewohnern eingezogen ist. Das schöne Wetter und die Freude an dem zweifarbigem Rock, die jedem Schweizer und erst recht jeder Schweizerin eigen ist, hat die Narauer mächtig gefaßt und sie zur höchsten Thätigkeit für den würdigen Empfang der Offiziere angelockt. Währenddem Frauen und Töchter mit fleißiger Hand die letzten Blumen in die endlosen Kränze winden, präpariren die Knaben die Wappenschilde, entrollen die Männer die Fahnen und recken sie hoch zum Giebel oder zur Dachluke hinaus, oder es pflanzt sie der verwegene Dachdecker zuerst auf Häuser und Thurm spitzen. Das weht und flattert in den Straßen, das klettert an den Häusern und windet sich um Fenster und Thüren, wie wenn ganz Narau Hochzeit feiern wollte.

Am Bahnhof empfängt ein riesiger Triumphbogen, der mit Waffen, Harnischen und dem eidgenössischen Kreuze gekrönt ist, die Gäste, und zeigt ihnen in buntem Gemisch die Wappenschilde aller Kantone. Auf der Rückseite erhebt sich der Narauer Adler als Phönix des Festes über die übrigen Wappen empor, als Zeichen, daß sich diesmal Narau als die erste der Städte fühlt.

Die Kaserne, an welcher die verblichenen Wappen, Fahnen und Waffen im Mittelbau neu aufgefrischt wurden, ist auf's beste herausgeputzt und doch ist Alles noch lange nicht fertig. Vor derselben erhebt sich als Thor zur Stadt ein Bogen mit der Inschrift:

Die Schweiz hat zwar nur einen General,
Doch jede Hütte ist ein Arsenal.

Ist auch die Uniform, die Waffe neu,
Es lebt der alte Sinn, die alte Treu.

Der Zugang zur Kaserne ist mit Tannen und Kränzen verziert, und bewacht durch zwei mächtige gezogene Zwölfspunder-Hinterlader, welche der Königin der Waffen alle Ehre machen.

Auf der Vorderseite steht die Inschrift:

Trommelwirbel und Trompetenlang
Rufen gemeinsam zum Schaffen.

Ist die Zeit kurz oder lang,
Denkt an die Harmonie der Waffen.

Und auf der Rückseite:

„Zu kurze Zeit wird hier dem Vaterland geweiht.“

Auch das Zeughaus ist nicht leer ausgegangen; von Dach und Fenster wehen Flaggen und Fahnen und der Eingang prangt in reichem Grün mit der Inschrift:

Bon allen Vettern, die uns bekannt,

Laszt heute den einen uns loben.

Er ist aus dem Thurgauerland,

Aus Mostindien droben.

Er gab uns den Verschlusshylinder

Und seither schlecht man viel geschwinder.

So geht es durch die ganze Stadt und jeder will den Andern überbieten. Und erst die Illumination! Da werden Gasleitungen hergerichtet, farbige Lampen präparirt und alles aufgeboten, daß gewiß Niemand sagen wird die Narauer seien keine Lichtfreunde.

Auf dem Wege zum Festplatz, dem Schanzmätteli, da wird gescheuert und gepuft und alles blank gemacht. Emanuel Nüetschi läßt seine Kanonen und Glocken, die im Hofe herum stehen, ordnen wie die Orgelpfeifen und blitzblank fegen.

An dem Mätteli stehen Tisch an Tisch, Bank an Bank mit ihren Gasleitungen unter den prächtigen Platanen, und im Hintergrunde schwitzen die Lehmkünstler beim Bratofen.

Und die Hausfrauen, sie sehen den Keller nach, kramen den Kringelkästen aus, füllen die Speisefässer und componiren den Küchenzettel.

Die Wirths calculiren: das Wetter ist gut, es kommen viele Gäste, großer Durst ist gewiß, also den Hahn in die Fässer.

Bald hätte ich die Festmusik vergessen, die biderben Frickhalter. Diese blasen und blasen unter ihrer eifigen Leitung und suchen noch gar dem Fest den letzten falschen Ton aus ihrem Stimmbeutel zu jagen. Na! alle werden sie wohl erst nach dem Feste weg haben, wenn die Trompete am Nagel hängt.

Über Vorträge und Verhandlungen in einem späteren Briefe.

Urau, 15. Aug.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug bei Freiburg.

Die Divisionsbefehle für den Truppenzusammenzug sind mit der Gründlichkeit und Sachkenntniß ausgearbeitet, welche wir an dem Kommandorenn, Hrn. eidg. Oberst A. Merian, kennen. Wir werden dieselben je nach ihrer Bedeutung für ein größeres militärisches Publikum theilweise ganz, theilweise angemessen abgekürzt zur geeigneten Zeit in unserem Blatte wiedergeben. Für heute bringen wir einen Auszug aus dem Divisionsbefehle Nr. 2, welcher die Spezialvorschriften für die Stäbe und sämmtliche

successive in die Linie rückenden Corps, die zur Markirung des Feindes bestimmten unbegriffen, enthält.

In Bezug auf die Marsch vorbereitungen schreibt dieser Befehl im allgemeinen folgendes vor: Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausrüstung. Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu setzen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver viel marschiren müssen.

Die Fourgons der Corps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämmtliche taktische Einheiten mit Ausnahme der Sappeur-Compagnie Nr. 5 zweispännige Proviantwagen, welche unter Anderm auch für den Transport der Feldapotheke, Brancards, Quartiermeisters und Werkzeuglisten, sowie des Kochgeschirr's und eventuell des Offiziersgepäckes dienen.

Eine Batterie führt 2 Proviantw. à 2 Pferde und 1 Trainbolat.

„ Drag.-Comp. 2 „ à 2 „ „ 1 „

Das Schützenbat. 2 „ à 2 „ „ 1 „

Ein Infanteriebat. 2 „ à 2 „ „ 1 „

Aus den Vorschriften über die Ankunft und Einrichtung der Truppen im Kantonnement heben wir folgende Bestimmungen heraus: Die Stäbe werden vor Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonementen einrichten, das Nöthige für Unterbringung der Corps vorbereiten und letztere gehörig empfangen.

Sämmtliche Truppen mit Einschluß der Kompanieoffiziere beziehen Bereitschaftslokale, soweit nicht später Bivouak angeordnet werden.

Am Einrückungstage werden die Brigadecommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspizieren; die Brigadecommissäre die Kommissariatsmusterungen vornehmen.

Der Dienst ist überall vollständig zu organisiren, um nicht später durch solche Beschäftigungen, sei es der Übungszeit, sei es den freien Stunden der Mannschaften und Pferde finden zu lassen.

Über die Verpflegung der Mannschaften und Pferde finden wir folgende bemerkenswerthe Anordnungen: Sämmtliche Corps mit Ausnahme der Gulden und Offiziersbedienten beziehen während der ganzen Dauer des Zusammenganges, den Heimmarschtag inbegriffen, die Lebensmittel in Natura.

Die tägliche Mundportion besteht für die Tage vom 31. Aug. bis 3. September in

$\frac{1}{2}$ Pf. Brod (für je 2 Tage gefäst)

$\frac{3}{4}$ Pf. Fleisch;

für die Tage vom 4. bis 10. September überdies aus $\frac{1}{4}$ Pf. Käse, und aus 3 Pf. Kaffee und 3 Pf. Zucker per je 100 Mann und per Tag. Ferner für die ganze Dauer 10 Cts. Vergütung für Salz, Gemüse und Kochholz, bei den Corps mit einzelnen Kochgeschirren werden 15 Cts. vergütet. Truppen im Bivouak erhalten nur 7 Cts. Vergütung, weil das Kochholz in Natura gefäst wird.

Vom 4. bis 10. September erhält jeder Mann täglich einen Schoppen Wein als Extraverpflegung.

Die Pferderation besteht für Reitpferde und Zugpferde in 8 Pfund Hafser, 10 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh. Vom 7. bis 10. September incl. für sämmtliche Dienstpferde 10 Pf. Hafser, 12 Pf. Heu, 8 Pf. Stroh; für die per Fußmarsch heimkehrenden Corps bis zur Ankunft am Entlassungsort.

Stroh für Mannschaften und Pferde, sowie Beleuchtung der Lokale in den Kantontrüngern haben die Gemeinden gegen Gutscheine zu liefern. Für Beleuchtung der Wachlokale werden ebenfalls reglementarische Gutscheine ausgestellt. In den Kantonementen hat der Mann Anspruch auf 20 Pf. Lagerstroh für die ersten drei Tage, nach Verlust dieser Zeit können 10 Pf. per Mann nachgefäßt werden.

Beim Verlassen der Kantonemente sind die Gemeinden durch die Kommissariate anzuweisen, das Lagerstroh bis nach Beendigung der Manöver liegen zu lassen.

Für die Übungen wird als allgemein maßgebend vorgeschrieben: Morgens 5 Uhr Tagwacht (Berittene $4\frac{1}{2}$ Uhr).

Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr Bapsenstreich.

Tägliche Übungszelt incl. Hin- und Hermarsch und Ruhepause 7 Stunden.